

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung(DS-GVO) ¹

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständiger Fachbereich (Ansprechpartner/In, Kontaktdaten)
Gemeinde Sanitz Der Bürgermeister Rostocker Straße 19 18190 Sanitz www.gemeinde-sanitz.de	Fachbereich Bürgerservice/Allgemeine Verwaltung SB Öffentliche Sicherheit u. Ordnung Frau Luxenburger Telefon: 038209/48024 E-Mail: stefanie.luxenburger@gemeinde-sanitz.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter ZV eGo-MV Eckdrift 103, 19061 Schwerin	Telefon: 0385/773347-51 E-Mail: datenschutz@ego-mv.de
Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung Zwecke:	
Durchführung der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes, Erstellung und Verwaltung von An-, Um- und Abmeldungen (Gewerbeanzeigen), Gewerbeerlaubnissen und Reisegewerbe	
Rechtsgrundlagen:	
<p>Bundesgesetze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbeordnung (GewO) - Gewerberechtszuständigkeitsverordnung M-V (GewRZustVO M-V) - Gaststättengesetz (GastG) - Spielverordnung (SpielV) - Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) - Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Immobilienverwalter - Bewachungsverordnung (BewachV) - Preisangabengesetz (PreisAngG) - Personenbeförderungsgesetz (PBefG) - Güterkraftgesetz (GüKG) - Bundeszentralregistergesetz (BZRG) <p>Gesetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 61 Funktional- und Kreisstrukturreformgesetz M-V (FKrG M-V) - Ladenöffnungsgesetz (LöffG M-V) - Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FTG M-V) - Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz (GlüStVAG M-V) 	

¹ DS-GVO = Datenschutz-Grundverordnung anwendbar ab 25.05.2018

- Nichtraucherchutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NichtRSchutzG M-V)

Verordnungen

- Gewerbeanzeigenverordnung (GewAnzV)
- Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gast-VO)
- Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)
- Pfandleihverordnung (PfandKV)
- Versteigerungsverordnung (VerstV)
- Preisangabenverordnung (PAngV)
- Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller (SchauHV)
- Gewerberechtszuständigkeitslandesverordnung (GewRZustLVO M-V)
- Gaststättenzuständigkeitsverordnung M-V (GastZustVO M-V)
- Bäderverkaufsverordnung (BädVerkVO M-V)
- Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Ladenöffnungsgesetz (LöffGZustVO M-V)

Verwaltungsvorschriften

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55c GewO (GewAnzVwV)
- Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 33 c, 33 d, 33 i und 60 a Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung sowie der Spielverordnung
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34 a der Gewerbeordnung und zur Bewachungsverordnung (BewachVwV)
- Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34 b der Gewerbeordnung und der Versteigerungsverordnung (VerstVwV)
- Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34 c der Gewerbeordnung und der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBVwV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Titels III der Gewerbeordnung (ReisegewVwV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung (MarktgewVwV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Anwendung des Gewerberechts auf Ausländer (AuslgewVwV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der für das Pfandleih- und Pfandvermittlungsgewerbe geltenden Vorschriften (PfandVwV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gaststättengesetzes (GastVwV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Unterrichtsnachweis im Gaststättengewerbe

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>

ja

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten

Folgen für die Bearbeitung:

- Das Gewerbeverzeichnis kann nicht ordnungsgemäß geführt werden
- Anträge auf gewerbe- oder gaststättenrechtliche Erlaubnisse, Festsetzungen oder Bestätigungen können nicht bearbeitet werden

Folgen für die Person:

- Einleitung eines Vollzugsverfahrens nach §§ 79 ff. Sicherheits- und Ordnungsgesetz
 - Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach den jeweiligen spezialgesetzlichen Vorschriften
-

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

lfd. Nr. Daten Anmerkung

Gewerbeanzeigen / Erlaubnisanträge		
01	Familienname der Antragsteller	Antragsteller sind Einzelpersonen, Gesellschafter von Personengesellschaften oder gesetzliche Vertreter juristischer Personen
02	Vorname der Antragsteller	
03	Anrede	Herr / Frau
04	Namenstitel zu Nr. 01	Titel wie Dr., Prof. etc.
05	Nachtitel zu Nr. 01	Nachtitel wie sen., jun. etc.
06	Geburtsdatum zu Nr. 01	
07	Geburtsort zu Nr. 01	
08	Geburtsland zu Nr. 01	
09	Straße der Wohnanschrift Nr. 01	
10	Hausnr. der Wohnanschrift zu Nr. 01	
11	Hausnummernzusatz zu Nr. 01	Zusatz wie Nebengebäude, 2. Etage etc.
12	PLZ der Wohnanschrift zu Nr. 01	
13	Wohnort zu Nr. 01	
14	Telefonnummer zu Nr. 01	
15	Faxnummer zu Nr. 01	
16	E-Mail-Adresse zu Nr. 01	
17	Staatsangehörigkeit zu Nr. 01	
Reisegewerbe		
18	Personalausweisnummer der Antragsteller zu Nr. 01	Nur bei Anträgen auf Reisegewerbekarten.

Auskunftersuchen		
19	Name von Auskunftersuchenden	
20	Anschrift von Auskunftersuchenden	Bei schriftlichen Auskunftersuchen von Privatpersonen können die Anschriften gespeichert werden.
21	Bezeichnung und Anschrift von Verteilerbehörden	Verteiler der Gewerbeanzeigen entsprechend § 14 Abs. 9 GewO
Wurden die Daten <u>nicht</u> bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:		
Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen		
keine		

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:		
Ifd. Nr.	Daten	Anmerkung
1	Industrie- und Handelskammer	ohne Feld-Nr. 33
2	Handwerkskammer	ohne Feld-Nr. 33
3	die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde	ohne Feld-Nr. 8, 10, 27 bis 31, 33
4	Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften	ohne Feld-Nr. 10, 28, 30, 31, 33
5	Behörden der Zollverwaltung	ohne Feld-Nr. 33, bei Abmeldungen ohne Feld-Nr. 10 bis 16 und 18 bis 33
6	Registergericht, soweit es sich um eine im Handels- und Genossenschaftsregister eingetragene Haupt- oder Zweigniederlassung handelt	ohne Feld-Nr. 6 bis 8, 10 bis 13, 18, 19, 21, 22 und 27 bis 33
7	Statistisches Landesamt	mit Feld-Nr. 1 bis 4, 4a, 8, 10, 12 bis 14, 15 bis 25, 27, 29, 32
8	Finanzamt	nach § 138 Abs. 1 AO
9	Veterinäramt	(Gaststätten)
10	Polizei	(Spielhalle, Spielgeräte, Pfandleihe)
11	Finanzverwaltung des Amtes Warnow-West	(An-/Ab-/Ummeldungen)

12	andere Behörden	<ul style="list-style-type: none"> soweit sie für die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich sind (§ 14 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GewO) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> der Empfänger die Daten beim Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erheben könnte oder von einer solchen Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, für deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, abgesehen werden muss und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt (§ 14 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 GewO)
		<p>oder</p> <p><input type="checkbox"/> soweit eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht (§ 14 Abs. 9, 2. Alt. GewO)</p> <p>Hinweis: dies gilt auch für Datenübermittlungen innerhalb einer Behörde (§ 14 Abs. 6 Satz 2 GewO)</p>
13	Gewerbezentralregister	Ablehnung, Rücknahme oder Widerruf einer Zulassung wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit (§ 149 Abs. 2 Nr. 1 a, § 153a GewO)
14	Strafverfolgungsbehörden	soweit die Kenntnis der Daten zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist (§ 14 Abs. 9, 1. Alt. GewO).
15	nichtöffentliche Stellen	wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt (§ 14 Abs. 7 GewO)
16	Allgemeinheit	Name, betriebliche Anschrift, angezeigte Tätigkeit (§ 14 Abs. 5 Satz 2 GewO)

Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

- nein
- ja

Weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Keine Datenlöschung/Aktenvernichtung für Akten, die seit 1992 geführt werden.

Information zu Betroffenenrechten

Auf **Ihre Rechte** zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DSGVO. Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu erheben: Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de.